

# Einladung zur digitalen Mitgliederversammlung

Samstag, 5. April 2025, 10 bis 12 Uhr



Hiermit laden wir alle Vereinsmitglieder zur EM e.V.-Mitgliederversammlung ein, die in 2025 in digitaler Form stattfinden wird. Melden Sie sich bitte online über die Website, per Email oder Telefon an – Anmeldeschluss ist der 15. März 2025. Die Versammlung findet per Videokonferenz mit einer separaten Abstimmungsplattform statt. Ihre Zugangsdaten sowie eine detaillierte Beschreibung zur Vorgehensweise erhalten Sie per E-Mail im Anschluss an Ihre Anmeldung.

Sehr freuen würden wir uns weiterhin über Ihre aktive Mitarbeit im Vorstand. Kandidaturen für die Vorstandspositionen können vorab per Post oder Email in der Geschäftsstelle eingereicht werden. Anträge zur Tagesordnung werden bis vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand geschickt.

*Sehr geehrte Mitglieder des EM e.V.,*

*in der kommenden Mitgliederversammlung möchten wir mit Ihnen über Änderungen in der Vereinssatzung abstimmen. Diese möchten wir Ihnen neben der reinen Verkündung der geplanten Änderungen selbstverständlich erklären:*

## 1. Einladung zur Mitgliederversammlung

Die in der bisherigen Form gehandhabte Einladung zur Mitgliederversammlung über das EMJournal bringt den Vorstand immer wieder terminlich in eine schwierige Lage. Der redaktionelle Vorlauf, die Druckphase und der erforderliche zeitliche Abstand der Einladung vor dem Termin der Mitgliederversammlung führt dazu, dass wichtige und möglicherweise dringende Themen nicht mehr in die Einladung eingebracht werden können. So müssen zum Beispiel sämtliche Themen, die zwingend Bestandteil einer form- und fristgerechten Einladung für die Mitgliederversammlung im April 2025 sind, bereits

Anfang Dezember 2024 beschlossen und fixiert sein. Das ist ein belastendes Hemmnis für die Agilität und Aktualität der Vorstandsarbeit.

Der Vorstand hat daher beschlossen, die Einladung zur Mitgliederversammlung künftig größtenteils, wie bei Vereinen unserer Größenordnung mittlerweile durchaus üblich, über die aktuellen Möglichkeiten der elektronischen Medien zu versenden. Natürlich bleibt es dem Einzelnen auf Wunsch unbenommen auch in Zukunft freigestellt, auf Antrag eine postalisch zugestellte Einladung zu erhalten. Um eine rechtssichere und pünktliche Zustellung sicherzustellen, müsste dafür jedoch der Weg eines Einwurfschreibens gegen entsprechende Kosten gewählt werden, da die Laufzeiten der normalen Briefpost mittlerweile nicht mehr vorhersagbar sind.

## 2. Vereinszeitung (EMJournal)

Wer den Auftritt des Vereins aufmerksam verfolgt, wird bemerkt haben, dass soziale Medien sowie moderne Kommunikationsformen wie Webinare die Gewichte unserer Öffentlichkeitsarbeit deutlich verschoben haben beziehungsweise hier und da nicht mehr scharf zu trennen sind. Wir haben daher beschlossen, die redaktionelle Arbeit für eine Vereinszeitung (bisher Punkt 2 der Satzung) und die Erarbeitung von Informationsinhalten auf allen Ebenen (bisher Punkt 6 der Satzung) zu emanzipieren und in einem gemeinsamen Punkt zusammenzufassen.

## 3. Abschaffung der Nachschusspflicht für Vereinsmitglieder

Dieser Punkt wurde erneut in die vorgeschlagenen Satzungsänderungen aufgenommen, da er bei einer der letzten Mitgliederversammlungen aus formalen Gründen nicht entschieden werden konnte.

## 4. Rolle der Geschäftsstellenleitung

Die Geschäftsstelle ist ein wichtiger Faktor in unserer Außenwirkung und als Eingangskanal für Anliegen an den Verein. Viele Entscheidungen, die der Vorstand zu treffen hat, werden in der Hauptsache von der Geschäftsstelle initiiert, recherchiert und aufbereitet. Ein Stimmrecht bei Vorstandsentscheidungen hatte die Leitung der Geschäftsstelle bisher nicht, auch wenn sie diese letztendlich umzusetzen hat.

Im Vorstand wird dies bereits seit geraumer Zeit als Manko angesehen, weshalb vorgeschlagen wird, der Leitung der Geschäftsstelle einen festen Platz auf Beisitzerebene einzuräumen. Die genauen Regularien hierzu entnehmen Sie bitte dem vorgeschlagenen Änderungstext.

*Herzliche Grüße,  
Ihr Vorstand des EM e.V.*

## Anträge auf Satzungsänderungen:

### § 3 Mittel zur Erreichung der gesetzten Ziele Alt:

2. Einrichtung einer Redaktion, welche die regelmäßig erscheinende Vereinszeitschrift erarbeitet.

### Neu:

2. Einrichtung einer Redaktion zur Veröffentlichung von Vereinsinformationen.

### § 4 Mitgliedschaft, Förder- und Ehrenmitgliedschaft

**Neu:** 6. Die Mitglieder, die Fördermitglieder und die Ehrenmitglieder sind von der Nachschusspflicht entbunden, um die Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder vor nachträglichen Verbindlichkeiten zu schützen.

### § 10 Mitgliederversammlung

#### Alt:

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen

vorher einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann und wird in der Regel über die Vereinszeitschrift erfolgen. Bei Bedarf kann die Einladung auch schriftlich oder per Email zugestellt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn, unter Einhaltung der Fristen, die Vereinszeitschrift im Quartal vor der Mitgliederversammlung oder die Einladung in schriftlicher Form, unter Einhaltung der postalischen 2-Tagesfrist oder per Mail versandt wurde.

#### **Neu:**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Termin in elektronischer Form, vorzugsweise per E-Mail, über einen Newsletter oder durch eine Mitteilung auf der offiziellen Webseite des Vereins. Alternativ kann die Einladung auf Wunsch einzelner Mitglieder in schriftlicher Form per Post erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Versands oder der Veröffentlichung auf der Webseite. Eine Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die vom Mitglied hinterlegte E-Mail-Adresse oder postalische Adresse gesendet wurde oder auf der Webseite des Vereins veröffentlicht wurde.

### **§ 14 Vorstand**

#### **Alt:**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vorsitzende/r und ein/e Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein nach außen und innen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

- a. Vorsitzender/e
- b. Stellvertreter/in
- c. Vorstand Finanzen
- d. Beisitzer/in
- e. Beisitzer/in
- f. optional weitere/r Beisitzer/in
- g. optional weitere/r Beisitzer/in

#### **Neu:**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vorsitzende/r und ein/e Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein nach außen und innen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

„Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

- a. Vorsitzender/e
- b. Stellvertreter/in
- c. Vorstand Finanzen
- d. Geschäftsstellenleitung
- e. Beisitzer/in
- f. optional weitere/r Beisitzer/in
- g. optional weitere/r Beisitzer/in.“

#### **Zusatz:**

„Der/Die Geschäftsstellenleiter/in nimmt automatisch den Posten eines Beisitzers ein, sodass die Anzahl der Vorstandsmitglieder unverändert bleibt.“

#### **Alt:**

- Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung, die er sich selbst geben kann. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern in der Vereinszeitschrift bekannt zu geben und digital zur Einsicht bereitzustellen.

#### **Neu:**

- Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung, die er sich selbst geben kann. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern auf der Webseite bekannt zu geben oder auf Wunsch postalisch zu zusenden.

### **§ 15 Amtsdauer des Vorstandes**

#### **Alt:**

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann der verbleibende Gesamtvorstand ein anderes Mitglied des Vereins oder des Vorstandes mit der Wahrnehmung dieses Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen (Mitglied und Beauftragter sind ohne Stimmrecht). Die Trennung zwischen Wirtschaftsverwaltung und Vereinsführung (gemäß BGB) ist jedoch zu wahren. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

#### **Neu:**

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann der verbleibende Vorstand ein anderes Mitglied des Vereins oder des Vorstandes mit der Wahrnehmung dieses Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen. Der/Die Geschäftsstellenleiter/in wird bei ihrer Anstellung automatisch in den Vorstand integriert und übernimmt die Funktion eines/r Beisitzer/in. Ein Ausscheiden aus dem Amt der Geschäftsstellenleitung führt automatisch zum Verlust der Vorstandsmitgliedschaft, und ein Ersatz wird gemäß der Geschäftsordnung bestimmt. Mitglieder und Beauftragte sind ohne Stimmrecht. Die Trennung zwischen Wirtschaftsverwaltung und Vereinsführung (gemäß BGB) ist jedoch zu wahren. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

# *Ihre Anmeldung bis 15.3.2025*

*Es gibt 3 Wege, sich anzumelden. Entweder...*

*... über die Website:*



*... per Email: [info@emev.de](mailto:info@emev.de)*

*... oder telefonisch während der Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:  
Tel. +49 (0) 421- 330 8785*

*Wir freuen uns auf Sie!*

### **23. ordentliche Mitgliederversammlung des EM e.V. Deutschland**

am Samstag 5. April 2025, 10.00 bis ca. 12.00 Uhr

#### **Tagesordnung**

Beginn 10.00 Uhr

1. Information zum Vorstand
2. Begrüßung durch den stellvertretenden Vorsitzenden
3. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung und der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Organisatorisches
6. Bericht des Vorstands
  - a. Jahresabschluss 2024
  - b. Fragen an den Vorstand
7. Jahresabschlussbericht 2024 des Revisors
8. Entlastung des Vorstands und des Revisors
9. Ausrichtung des Vereins
10. Bericht aus der Geschäftsstelle
11. Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr 2025
12. Anträge
  - a. Mitgliedsbeiträge
  - b. Satzungsänderungen
13. Wahlen der Vorstandsmitglieder nach §14 und §15
  - (a) Vorsitzende/r
  - (b) stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - (c) Vorstand Finanzen
  - (d) Beisitzer/in gegebenenfalls Geschäftsstellenleitung
  - (f) optional weitere/r Beisitzer/in
14. Verschiedenes
15. Schlussworte des Vorsitzenden